

Grundstückseigentümer sind für die Beseitigung von Eichenprozessionsspinnern verantwortlich – Anmerkung zu Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Bayern (VGH Bayern) vom 11/06/2019, 10 CS 19.684

I.

2019 kam es in zahlreichen Gemeinden Deutschlands zu einer explosionsartigen Vermehrung von Eichenprozessionsspinnern. Dies war umso verhängnisvoller, als dass sowohl von den Tieren selber, als auch von deren Kokons durch allergische Reaktionen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgingen. Die Entscheidung des VGH Bayern unterstreicht, dass Grundstückseigentümer auf deren Grundstück eine Eiche steht, die vom Eichenprozessionsspinner befallen ist oder wurde in die Verantwortung für diesen Baum genommen werden können.

II.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Grundstücks in Bayern, auf welchem eine Eiche steht. Dieser ist 2018 vom Eichenprozessionsspinner befallen worden. Die Antragsgegnerin erließ gegen den Antragsteller einen Bescheid, wonach dieser verpflichtet wurde, die auf seiner Eiche befindlichen Gespinstnester des Eichenprozessionsspinners fachgerecht entfernen zu lassen und ihm für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung bis 20/07/2018 die Ersatzvornahme androhte. Der Antragsteller hatte den Antrag gestellt, die aufschiebende Wirkung seiner gegen diesen Bescheid erhobenen Klage wiederherzustellen. Dies ist erstinstanzlich abgelehnt worden. Auch der mit der sofortigen Beschwerde angerufene VGH Bayern hat dies abgelehnt. Nach den bayerischen landesrechtlichen Vorschriften sei der Antragsteller für die Beseitigung der Gespinstnester verantwortlich. Die auf seinem Grundstück stehende Eiche sei von Eichenprozessionsspinnern befallen worden und damit gehe von der Eiche selber eine Gefahr aus.

III.

Die Polizeigesetze der Bundesländer (für das Saarland § 5 des saarländischen Polizeigesetzes) sehen vor, dass die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache oder der Eigentümer der Sache in Anspruch genommen werden können, um eine Gefahr abzuwenden die von einer Sache ausgeht. Unstreitig ist, dass aufgrund der allergischen Reaktionen, welche die Haare des Eichenprozessionsspinners bzw. seiner Kokons auslösen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit besteht. Wird daher eine Eiche auf einem Privatgrundstück von einem Eichenprozessionsspinner befallen, kann der Besitzer bzw. der Eigentümer des Grundstücks in Anspruch genommen werden, um diese Gefahr zu beseitigen. Der jeweilige Eigentümer bzw. Besitzer kann sich nicht darauf berufen, dass die Eiche selber nicht befallen ist.

IV.

Wird eine auf einem Privatgrundstück stehende Eiche von einem Eichenprozessionsspinner befallen kann der jeweilige Eigentümer bzw. Besitzer auf Beseitigung der Gefahr in Anspruch genommen werden. Um in einer solchen Situation keine Fehler zu machen, die sich später rechtlich nachteilig auswirken sollte anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.